

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach**,
FDP

vom 01.02.2021

**Haushalt 2021, hier: Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (Kap. 10
03, Tit. 681 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Haushalt 2021 wird folgende Änderung vorgenommen:

Bei Kap. 10 03 wird der Tit. 681 01 (Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz) zum Zwecke der Einführung eines Gehörlosengeldes für das Jahr 2021 um 25.500.000 Euro von 90.000.000 Euro auf 115.500.000 Euro **erhöht**. Der Titel ist entsprechend umzubenennen in "Blinden- und Gehörlosengeld".

Begründung

In Bayern leben über 9.000 Menschen mit einem Merkzeichen GL (Gehörlos) im Schwerbehindertenausweis und fast 6.200 schwerhörige Menschen mit einem beidseitigen Hörverlust von 80% oder mehr und einem Grad der Behinderung von mindestens 70. Gehörlose und hochgradig schwerhörige Menschen sind bei der Bewältigung ihres Alltags, ähnlich wie blinde und sehbehinderte Menschen, auf diverse Assistenzleistungen, technische Lösungen und Hilfen angewiesen. Es entstehen ihnen also in vielen alltäglichen Situationen erhebliche Mehraufwendungen. Die Kosten für Gebärdendolmetscherdienste oder Kommunikationshilfen werden nur in einigen wenigen Bereichen übernommen. Anders als blinde und sehbehinderte Menschen, erhalten allerdings gehörlose oder hochgradig schwerhörige Menschen keinen Nachteilsausgleich in Form einer finanziellen Leistung. Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten ein Blindengeld nach dem

Bayerischen Blindengeldgesetz. Eine vergleichbare Leistung in Form eines Gehörlosengeldes existiert bereits in diversen Bundesländern, wie beispielsweise Berlin, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen.

In Bayern sind jedoch die gehörlosen und und hochgradig schwerhörigen Menschen dazu gezwungen, die behinderungsbedingten Mehraufwendungen aus eigenen finanziellen Mitteln zu begleichen. Das Netzwerk Hörbehinderung Bayern hat ausgerechnet, dass sich diese Mehraufwendungen pro Monat auf ca. 330 Euro für hochgradig schwerhörige Menschen und ca. 480 Euro für gehörlose Menschen summieren. Um einen teilweisen Ausgleich dieser Mehraufwendungen zu erreichen, sollte ein Gehörlosengeld eingeführt werden. Dieses würde für hochgradig schwerhörige Menschen 30% des Blindengeldes, mindestens jedoch 176 Euro und für gehörlose Menschen 60% des Blindengeldes, mindestens jedoch 352 Euro betragen. Aufgrund der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung, sowie einer Vorlaufzeit für die Einführung der Leistung, ist mit einer Auszahlung frühestens im zweiten Halbjahr zu rechnen. Daher wird dieser Titel um eine Summe erhöht, die eine komplette Auszahlung der Leistung im zweiten Halbjahr des Jahres 2021 ermöglicht.